

Regierungsratsbeschluss

vom 26. August 2013

Nr. 2013/1552

Gemeinde Aedermannsdorf: Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP)

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Aedermannsdorf unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) zur Genehmigung. Die Erschliessungsplanung wurde durch das Ingenieurbüro Bernasconi Felder Schaffner Ingenieure AG, Balsthal, ausgearbeitet und besteht aus den folgenden Unterlagen:

1.1 Genehmigungsunterlagen

- Übersichtsplan, Situation 1:10'000, Plan-Nr. 12940-1, Ausgabe: August 2009
- Gemeindegebiet, Situation 1:2'000, Plan-Nr.12940-2, rev. 04.05.2009
- Technischer Bericht, rev. 20.09.2011
- Konzept zur Trinkwasserversorgung in Notlagen, rev. 25.02.2009.

1.2 Übrige Unterlagen (Planungsgrundlagen)

- Liegenschaften ausserhalb Bauzone, Situation 1:10'000, Plan-Nr. 12940-3, Ausgabe August 2009
- Hydraulisches Schema, Plan Nr. 12940-4, Ausgabe August 2009
- Hydraulische Netzberechnung, rev. 23.02.2009.

2. Erwägungen

- 2.1 Der Gemeinderat Aedermannsdorf bestätigte mit Protokollauszug der Gemeinderatsitzung vom 17. August 2009 die Genehmigung der Planung und dass während der öffentlichen Planaufgabe in der Zeit vom 5. Juni 2009 bis am 3. Juli 2009 keine Einsprachen eingegangen sind. Damit gilt die Erschliessungsplanung als durch den Gemeinderat beschlossen.
- 2.2 Das Amt für Umwelt beantragte dem Gemeinderat in der Folge, verschiedene Anpassungen in der Priorisierung der Ausbaumassnahmen vorzunehmen. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 5. Juli 2011 wurden die Anträge gutgeheissen und die Planung entsprechend angepasst.
- 2.3 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2

2.4 Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:

2.4.1 Für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit sind zwei Ausbaumassnahmen festgelegt worden:

- Erstellung der Verbindung zur Wasserversorgung Matzendorf über die Industriezone.
- Erstellung der Verbindung zur Wasserversorgung Herbetswil im Sinne der Regionalen Wasserversorgungsplanung Thal. Diese Verbindung wird nicht wie ursprünglich geplant über das Reservoir Wäscheten (Herbetswil) zum Reservoir Möösli (Variante Berghöfe Nord) erfolgen, sondern direkt vom neuen Reservoir Herbetswil in das Reservoir Weid in Aedermansdorf.

2.4.2 Mit der Möglichkeit des Wasserbezuges von Herbetswil respektive Matzendorf muss zur Sicherstellung der Wasserqualität die vorhandene Desinfektionsanlage (Chlorierung) für die Weidquelle ersetzt werden.

2.5 Die Publikation und Auflage der vorliegenden Erschliessungsplanung erfolgte ohne den Hinweis auf § 39 Abs. 4 PBG. Somit ist bei Ausbauvorhaben jeweils das ordentliche Baubewilligungsverfahren zu beschreiten.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Absatz 2 und § 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie §§ 2 und 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

3.1 Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) der Gemeinde Aedermansdorf wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.

3.2 Die GWP ist die massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.

3.2.1 Die Ausbauplanung hat sich nach dem Dringlichkeitsprogramm und den entsprechend gesetzten Prioritäten gemäss dem Technischen Bericht zu richten. Dringende Ausbauvorhaben sind innerhalb einer Frist von 1 bis 4 Jahren umzusetzen.

3.2.2 Als vordringliche Massnahmen sind umzusetzen:

- Realisierung der Verbindungen zu den Nachbarversorgungen Herbetswil und Matzendorf.
- Schutzmassnahmen für die Quelfassung Weid, Überprüfung der Schutzzonen, Anpassen der Aufbereitungsanlage.
- Aufhebung der Möösliquelle inkl. Schutzzonen.

3.3 Mit der Realisierung der geplanten Verbindungen zu den Nachbarversorgungen Herbetswil respektive Matzendorf ist die Möösliquelle definitiv vom Netz zu nehmen und die rechtsgültige Schutzzone in einem separaten Nutzungsplanverfahren aufzuheben.

- 3.4 Für die Realisierung von Ausbauprojekten im Baubewilligungsverfahren sind die entsprechenden Bauprojekte auszuarbeiten und bewilligen zu lassen (vgl. Ziff. 2.5). Je nach den örtlichen Verhältnissen sind zusätzlich auch kantonale Nebenbewilligungen, seien es ordentliche oder Ausnahmbewilligungen, erforderlich [z.B. für Bauten im Nahbereich von Gewässern sowie bei Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet (Aufzählung nicht abschliessend)]. Auch die für die Erlangung dieser Nebenbewilligungen erforderlichen Gesuche und entsprechenden Unterlagen sind zuhanden der zuständigen kantonalen Behörden bei der örtlichen Baubehörde einzureichen. In Zweifelsfällen respektive bei Fragen empfiehlt es sich jedoch, vorgängig (und frühzeitig) mit der betroffenen kantonalen Fachstelle Rücksprache zu nehmen. Die Eröffnung der Nebenbewilligungen erfolgt koordiniert mit der ordentlichen Baubewilligung wiederum durch die örtliche Baukommission. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen erteilt sind.
- 3.5 Abänderungen und Ergänzungen der GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.
- 3.6 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.
- 3.7 Das Amt für Umwelt (AfU) erhält im Sinne von § 111 Abs. 3 GWBA das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GWP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung der GWP oder Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.8 Das Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen mit dazugehörigem Versorgungsplan wird zur Kenntnis genommen.
- 3.8.1 Die vorsorglichen Massnahmen sind gestützt auf das Konzept umzusetzen und in einer Ernstfall-Dokumentation festzuhalten, so dass die Sicherstellung der Notversorgung jederzeit gewährleistet ist.
- 3.8.2 Die Ernstfall-Dokumentation ist vertraulich zu behandeln und periodisch auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen sowie nötigenfalls anzupassen respektive zu ergänzen und den Verantwortlichen der Wasserversorgung und dem zuständigen Regionalen Führungsstab zur Kenntnis zu bringen.

- 3.9 Gestützt auf §§ 2 und 64 des Gebührentarifs wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 773.00 erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Gemeinde Aedermannsdorf, Dorfstrasse 201, 4714 Aedermannsdorf

Genehmigungsgebühr:	Fr.	750.00	(4210000 / 007 / 80058)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>773.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (FS SWW: ad acta 332.065.01), mit 1 gen. Plandossier (folgt später) (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, mit 1 gen. Plandossier
(folgt später)

Gesundheitsamt GESA, Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Katastrophenvorsorge AMB, Baselstrasse 40, 4509 Solothurn

Gemeinde Aedermannsdorf, Gemeindepräsidium, Dorfstrasse 201, 4714 Aedermannsdorf, mit
Rechnung und mit 2 gen. Plandossiers (folgen später) **(Einschreiben)** (Versand durch
Amt für Umwelt)

Bernasconi Felder Schaffner, Ingenieure AG, Sagmattstrasse 3, Postfach 528, 4710 Balsthal, mit
1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Sch (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt in der Rubrik „Regie-
rungsrat“: „Gemeinde Aedermannsdorf: Die Gesamtrevision der Generellen Wasserver-
sorgungsplanung (GWP) wird genehmigt.“)